

B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschlussantrag Fraktion Die LINKE - Prüfauftrag zur zukünftigen Beeinflussung der Gartengestaltung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Technischer und Vergabeausschuss	17.10.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	24.10.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Hentschel-Thöricht, Jens
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Als „Gärten des Grauens“ hat der Naturschutzbund Deutschland die Schotterflächen vor den Häusern bezeichnet. Steingärten seien nur scheinbar pflegeleicht. Blätter fallen auf die steinernen Flächen und müssen abgesammelt werden, denn sonst siedeln sich in den Steinfugen wieder Gräser und Pflanzen an. Unerwünschte Pflanzen machen sich auch dort schnell breit. Bekämpft werden sie dann oftmals mit Unkrautvernichtungsmitteln. Darüber hinaus ist auch die Gestaltung eines Vorgartens mit flächiger Anschüttung von Schotter gemäß Bundesbodenschutzgesetz nicht zulässig, da die Funktion des Bodens durch eine schädliche Bodenveränderung nicht mehr gewährleistet ist.

Dagegen nehmen bepflanzte Vorgärten Regenwasser auf, speichern Feuchtigkeit, leisten einen Beitrag zur Luftreinhaltung und sind nicht zuletzt auch ein wichtiger Lebensraum für Insekten, Kleintiere und Vögel.

Daher ist es sinnvoll, dass geeignete Maßnahmen seitens der Stadt geprüft werden, um diese „Gärten des Grauens“ in Zittau zu verhindern. Eventuell kann in zukünftigen Bebauungsplänen folgender Abschnitt eingefügt werden:

„Die Vorgärten sind zu begrünen und als Grünfläche dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (notwendige Stellplätze, Zufahrten zu den Garagen, Zuwegungen zum Eingang) ist eine Versiegelung der Vorgärten sowie die flächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter o.ä. Steinmaterial unzulässig.“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, mit welchen geeigneten Mitteln (Aufnahme in Bebauungspläne, Änderungen im Stadtrecht) sogenannte „Gärten des Grauens“ verhindert werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat im Dezember 2019 vorzulegen.